

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Anschnallpflicht und Jugendfeuerwehr

Der Sicherheitsgurt hat eine Vielzahl von Menschenleben gerettet. Schätzungen gehen von über einer Million aus. Auch schwere Verletzungen werden durch den Sicherheitsgurt verhindert. Das Anlegen des Sicherheitsgurtes ist nach wie vor der wichtigste Punkt zur Steigerung der Sicherheit von Fahrzeuginsassen. Jeder Feuerwehrangehörige muss den vorhandenen Sicherheitsgurt anlegen. Der Maschinist und auch der Einheitsführer tragen hierbei eine hohe Verantwortung mit Vorbildwirkung, dass alle Insassen den Sicherheitsgurt anlegen.

Anschnallpflicht

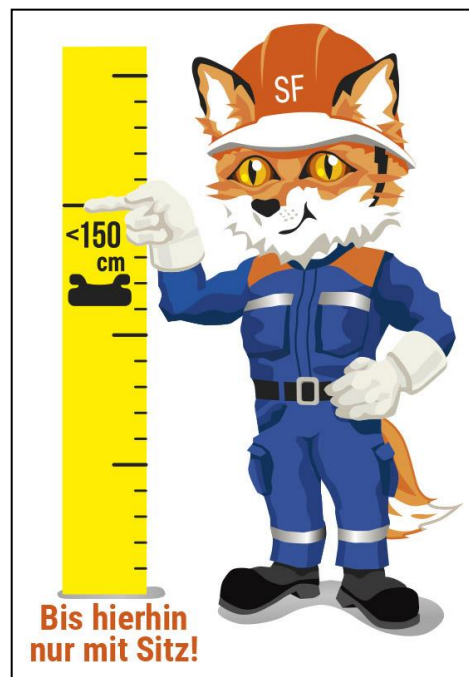
Sind Sicherheitsgurte vorhanden, so müssen diese laut § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) während der Fahrt angelegt sein.

Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten

In § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 der StVO heißt es dazu: „In Kraftfahrzeugen“, auch in Feuerwehrfahrzeugen, „dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend hiervon dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.“

Speziell für Fahrten mit der Jugendfeuerwehr muss der § 21 Abs. 1a* beachtet werden: „Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden“, die den gesetzlichen Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

Der oben abgebildete Aufkleber zur FUK-Aktion „Kindersitzerhöhung“ erleichtert das Nachmessen. Dazu ist er an der B-Säule in entsprechender Höhe anzubringen.



Der SchlaufUKs zeigt es an: Sicherheit geht vor, besonders bei den Kleineren.

Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurt

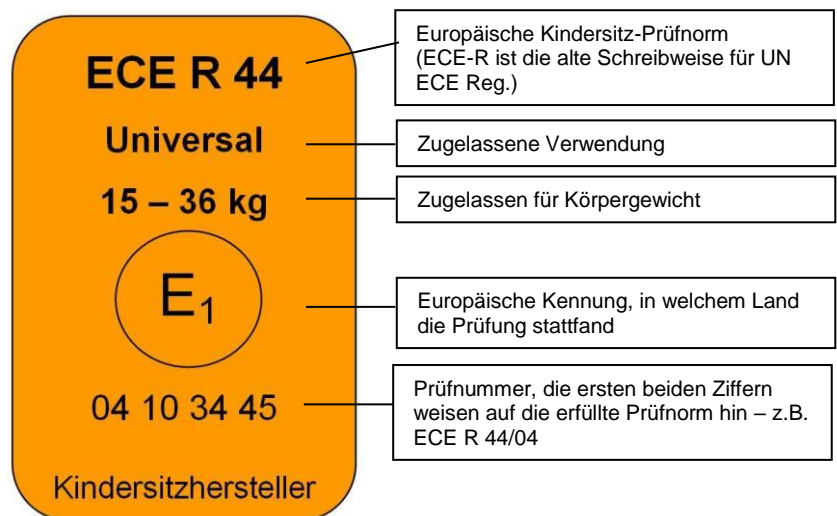
In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden.

Grundsätzlich gilt:

Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der StVO verboten.

Zugelassene Kinderrückhaltesysteme

Zugelassen sind Kinderrückhaltesysteme, die einer gültigen UN ECE Reg. (alt ECE-Norm) entsprechen. Derzeit sind drei Kindersitz-Normen zugelassen: die UN ECE Reg. 129 bzw. UN ECE Reg. 44/03 und 44/04. Wobei für die 44/03 ab 2009 ein Verkaufsverbot gilt und somit deren Nutzung nicht mehr zu empfehlen ist. Grundsätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten.



Weitere Gurtinfos:

Gemäß § 35 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht nicht.

* Auszug aus der StVO, § 21 Abs.1a:

„Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373, S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der

*Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L 59, S. 32) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.
Abweichend von Satz 1*

1. ist in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t Satz 1 nicht anzuwenden,

2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht,

3. ist

a. beim Verkehr mit Taxen und

b. bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht,

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.“

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2021